

Im Hinblick auf den gottgeweihten Zölibat scheint uns zweitens die Pflicht der katholischen Hierarchie in den gegenwärtigen Schwierigkeiten der Kirche klar vorgezeichnet: alles in Einklang mit den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils („Lumen gentium“, Abschnitt 42, 3; „Presbyterorum ordinis“, Abschnitt 16; „Perfectae caritatis“, Abschnitt 12) mit Achtung und Hochschätzung dieses unvergleichlichen Schatzes der lateinischen Kirche zu erfüllen; klar und fest zu lehren, daß die hochherzige Übung der vollkommenen Keuschheit nicht nur möglich, sondern eine Quelle der Freude und der Heiligkeit ist; überall die unerläßlichen Bedingungen für seine Verwirklichung bekanntzumachen und zu fördern.

Wir haben selbst mehrmals unsere Auffassung über den priesterlichen Zölibat dargelegt. Wir haben ihm, wie Ihr selbst wißt, eine besondere Enzyklika „Sacerdotalis coelibatus“ gewidmet, in der wir auf die Einwände gegen ihn eine Antwort gaben. Wir sind im einen oder anderen Brief, den wir in der letzten Zeit an Sie, Herr Kardinal, richteten, darauf zurückgekommen, ebenso erst kürzlich in unserer Ansprache vom 15. Dezember 1969 an das Kardinalskollegium.

Diese Haltung, in der wir uns durch die Unterstützung so vieler unserer Brüder im Episkopat gestärkt fühlen, wird uns insbesondere vom Bewußtsein unserer Verantwortung gegenüber der Kirche bei der Verwirklichung der Konzilsdekrete geboten;

ebenso aber vom Bewußtsein unserer Verantwortung gegenüber den Menschen guten Willens, welche begreifen, welch hohes Vorbild und welche Ermutigung das jahrhundertealte Zeugnis darstellt, das in der lateinischen Kirche und von den im Ordensleben gottgeweihten Seelen gegeben wird, und zwar in einem Augenblick, wo so viele Kräfte für die Minderung der öffentlichen und privaten Sittlichkeit aufgewandt werden. Möge es sich nun um Doktrin oder Disziplin handeln, wir sind sicher, Ehrwürdige Brüder, der beste Dienst, den Ihr Euren Priestern und Gläubigen im gegenwärtigen Augenblick — vor allem bei den kommenden Sitzungen des Pastoralkonzils — leisten könnt, wird darin bestehen, in den angefochtenen Punkten Eure volle Übereinstimmung mit der Gesamtkirche in Ruhe zu bekunden und sie nicht schweigend zu übergehen. Die aufrechten Seelen werden Euch dankbar sein, daß Ihr sie in ihrem Glauben und ihrer Liebe zur Kirche gestärkt habt. Und der höchste Hirte, der Episcopus animarum vestrarum (1 Petr. 2, 25), der Eure Mühen und Eure Verdienste kennt, wird Euch jene Belohnung bereiten, die seinen guten und getreuen Knechten verheißen ist.

In diesem Bewußtsein spenden wir Euch allen wie unseren teuren Söhnen, den holländischen Katholiken, von ganzem Herzen einen besonderen und gütigen Apostolischen Segen. Vatikan, den 24. Dezember 1969.

## Erklärungen zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens

*In Ergänzung zu unserem Beitrag zur Diskussion über die Kirchensteuerproblematik in diesem Heft, S. 81, veröffentlichen wir hier zwei Stellungnahmen von amtlicher katholischer Seite, die zeitlich zwar mehrere Monate auseinanderliegen, aber in der Sache zusammengehören und unter inhaltlichen und aktuell politischen Gesichtspunkten dokumentieren bzw. verdeutlichen: die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, die durch KNA am 7. Januar 1970 veröffentlicht wurde, und eine Ende August 1969 publizierte Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Der aktuelle Anlaß der Erklärung der Bischofskonferenz war der in letzter Zeit auch unter Theologen in Diskussion geratene Zusammenhang zwischen der Kirchensteuer und einzelnen Kirchengenaustritten, die mit der Ablehnung der Kirchensteuereintreibung mit staatlicher Hilfe begründet wurden (vgl. dazu die Auseinandersetzung zwischen O. von Nell-Breuning und H. Marré / J. Listl in „Publik“, 2. und 15. 1. 70). Das macht verständlich, warum die Bischöfe in ihrer Erklärung vornehmlich sich auf diesen Punkt beziehen und nur peremptorisch auf die Grundsatzdiskussion eingehen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Verweigerung der Sakramente bei Kirchengenaustritt, auch wenn dieser nur der Umgebung des kirchlichen Steuersystems dient — wohl der wundeste Punkt der Erklärung —, wurde in einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Priestergruppen (AGP) vom 19. Januar scharf kritisiert. Man protestiere dagegen, daß der Empfang der Sakramente von der Anerkennung „eines spezifisch westdeutschen staatskirchlichen Finanzgebarens abhängig gemacht werden soll“. Hier die Erklärung im Wortlaut:*

Die derzeitige öffentliche Debatte über die Kirchensteuer veranlaßte die deutschen Bischöfe zu einem klärenden Wort und einer Bitte:

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind. Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr — das ist eine nüchterne Feststellung — die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch

Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen. In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem verwirklicht in der Verteilung der Lasten weitgehend das Prinzip der Gerechtigkeit, dem sich gerade die Kirche verpflichtet weiß. Es bewahrt die Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor Abhängigkeiten von Interessengruppen und macht sie freier für den ihr aufgetragenen Dienst. Es gibt den kirchlichen Angestellten und ihren Familien die notwendige Existenzsicherheit. Nicht zuletzt ist das gegenwärtige Kirchensteuersystem wegen seines geringen Verwaltungsaufwandes auch das sparsamste und rationellste Verfahren.

Nach der geltenden staatsgesetzlichen Regelung kann der Christ sich der Besteuerung dadurch entziehen, daß er seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Manche, die mit dem derzeitigen Kirchensteuersystem nicht einverstanden sind, wählen diesen Weg, anstatt ihre abweichenden Vorstellungen bei den für Kirchensteuerfestsetzung zuständigen Gremien zur Geltung zu bringen. Ein solches Verhalten läßt sich nur erklären aus einem falschen, die volle Wirklichkeit nicht erfassenden Kirchenverständnis. Es läßt die Verantwortung vermissen, die einem jeden Christen für das Ganze auferlegt ist. Der katholische Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchengenaustritt erklärt und sich auf diese Weise der Besteuerung entzieht, verletzt damit vor der Öffentlichkeit unserer Gesellschaft die gebotene Solidarität in so grober Weise, daß die kirchliche Gemeinschaft dies unter keinen Umständen hinnehmen darf. An der Gemeinschaftswidrigkeit dieses Verhaltens kann auch ein die Austrittserklärung einschränkender Zusatz nichts ändern.

Wir alle wissen, daß die kirchliche Gemeinschaft heute von gefährlichen Tendenzen verschiedenster Art bedroht ist, von denen manche auch zu Kirchengenaustritten führen. Deshalb müssen wir mit Nachdruck auf die Bedeutung jeglicher Austrittserklärung hinweisen. Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche. Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt — aus welchen Gründen auch immer —, so stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am

sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzukommen. Das für Härtefälle vorgesehene Recht, Stundung oder Erlaß zu beantragen, bleibt selbstverständlich unberührt.

Im Bewußtsein der Tatsache, daß es sich bei der Kirchensteuer um Gelder handelt, die von den Gläubigen aufgebracht werden, halten wir folgende Regelungen — soweit sie nicht schon verwirklicht sind — für erforderlich: Die Kirchensteuerzahler erhalten das Recht, bei der Kirchensteuerfestsetzung und -verwendung mitzuwirken. Die kirchlichen Haushaltspläne werden veröffentlicht und erläutert. Auch soll der für die Höhe der Kirchensteuer maßgebende Umfang der kirchlichen Aufgaben überdacht und eine weitschauende, auf mehrere Jahre sich erstreckende und Schwerpunktaufgaben kirchlichen Dienstes berücksichtigende Finanzplanung durchgeführt werden. Eine solche Planung muß die Funktion der Kirche in der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit gebührend beachten. Darüber hinaus halten wir es für notwendig, im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzkraft der Bistümer einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen.

An dieser Stelle möchten wir all denen unseren herzlichen Dank sagen, die sowohl durch Kirchensteuern wie auch durch Spenden dazu beigetragen haben und weiterhin dazu beitragen, den der Kirche in Deutschland und in der Welt vielfältig gestellten Aufgaben soweit wie möglich gerecht zu werden.

*Gegenüber der Erklärung der Bischöfe bezieht sich die aus der Diskussion um die Senkung der Hebesätze hervorgegangene Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Zentralkomitees vom 29. August 1969 ausschließlich auf die gegenwärtig diskutierten praktischen Probleme der Verteilung des Kirchensteueraufkommens, der Mitwirkung der Laien und der Frage der Festsetzung der Hebesätze. In beiden Erklärungen ist das Bemühen erkennbar, das gegenwärtige System als Ganzes beizubehalten und zu begründen, aber innerhalb des geltenden Systems stärker auf eine demokratiekonforme Mitsprache der Kirchensteuerzahler und auf einen gerechteren kirchlichen*

*Finanzausgleich zugunsten langfristiger pastoraler Planung zu achten:*

Der Geschäftsführende Ausschuß des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken hält es bei der derzeitigen Diskussion über die Höhe der Kirchensteuer für seine Pflicht, auf folgende sachliche Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Es bedeutet ein Ärgernis, daß die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Diözesen die Erfüllung wichtiger Aufgaben in allen Bistümern nicht in ausreichendem Maße sicherstellt. Das Prinzip der Solidarität muß auch hier verwirklicht werden. Das erfordert einen interdiözesanen Finanzausgleich, durch den die Kirchensteuermittel so aufgestellt werden, daß sie dem jeweils spezifischen Bedarf der einzelnen Diözesen, aber auch der Gesamtheit der Diözesen entsprechen.

2. Die Aufgaben der Kirche werden in Zukunft auf vielen Gebieten, insbesondere in der Entwicklungshilfe sowie im sozialen und kulturellen Dienst an der Welt, zunehmen. Die Aufgaben gerade in diesen Bereichen werden nur dann zu bewältigen sein, wenn eine auf mehrere Jahre sich erstreckende Finanzplanung geschaffen wird. Durch eine solche Finanzplanung, durch die verantwortliche Beteiligung der neuen Gremien des Laienapostolats an der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung, vor allem aber durch eine bessere Transparenz der kirchlichen Finanzen wird die Öffentlichkeit auch größeres Verständnis für den finanziellen Bedarf der Kirche finden.

3. Die gegenwärtige Hochkonjunktur kann nach den Erfahrungen der Finanzpolitik nicht den Maßstab abgeben für die Festsetzung von Hebesätzen, weil diese ein bestimmtes Steueraufkommen für einen längeren Zeitraum sicherstellen müssen. Eine Änderung der Hebesätze der Kirchensteuer muß auch im Zusammenhang mit Überlegungen zur Reform der Einkommensteuer gesehen werden, weil die Höhe der Kirchensteuereinnahmen von der zukünftigen Gestaltung des Tarifs der Einkommensteuer abhängt. Eine Änderung der Hebesätze der Kirchensteuer sollte daher erst dann vorgenommen werden, wenn den hier genannten Voraussetzungen entsprochen worden ist.

## Problembereiche zum Zeitgeschehen

### Zur Diskussion um die Kirchensteuer

Die Kirchensteuer bildet gegenwärtig sowohl im innerkirchlichen Bereich als auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Auseinandersetzung einen Gegenstand lebhafter Diskussion. Im Grunde handelt es sich dabei um zwei Problembereiche: einmal die staatsrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fragen, die zumeist, wenn auch unausgesprochen, mit rechtspolitischen Zielvorstellungen verknüpft werden; einen zweiten Problembereich bilden die innerkirchlichen Fragen nach der kirchlichen Rechtfertigung und der pastoralen Angemessenheit des in der Bundesrepublik bestehenden Kirchensteuerwesens. Dabei kann nicht verkannt werden, daß die Kirchensteuerfrage in einzelnen Kreisen und Gruppen nicht selten auch als Vorwand zu antikirchlicher Polemik fungiert. In diesem Sinn wird man W. Hammer, den Präsidenten der Kirchenkanzlei der EKD, auch wenn seine Argumente um einiges überzogen scheinen, nicht ganz widerlegen können, der in einem epd-Interview im April 1969 erklärt hat, daß sich die Angriffe im Grunde überhaupt nicht gegen die Kirchensteuer, sondern eigentlich gegen die Kirchen selbst richten, vor allem gegen ihr Bestreben, unabhängig von den jeweiligen Tagesströmungen, aber doch konkret und

aktuell, *das* zu sagen und zu tun, was sie um ihres Auftrags willen zu tun sich verpflichtet wissen (vgl. epd-Dokumentation, 29. 4. 69).

### Staatskirchenrechtliche Fragen

Von der staatlichen Rechtsordnung her können im Kirchensteuerwesen nur *staatlich-rechtliche* Gründe von Bedeutung sein. Innerkirchlich geht es um die Frage, ob es theologisch legitim ist, daß die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Kirchensteuer als Konkretisierung des in Can. 1496 des Codex Juris Canonici geregelten kirchlichen Abgabewesens in Anspruch nehmen. Ist die Kirchensteuer mit der staatlichen Rechtsordnung vereinbar, so heißt das noch nicht, daß sie auch theologisch legitimiert ist, wie umgekehrt die innerkirchliche Legitimation ebensowenig die staatlich-rechtliche Angemessenheit impliziert. Die Frage nach der Kirchensteuer kann daher von zwei Ausgangspunkten her gestellt und erörtert werden: dem der staatlich-rechtlichen Ordnung und dem der innerkirchlichen Gründe oder Gegenstände.